

**SATZUNG des Bürgerinstitut e.V.**  
gültig ab 4. Juni 2008

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 4. März 1899 erstmalig gegründete, 1937 aufgelöste und am 19. Oktober 1946 neu gegründete Verein trägt den Namen "Bürgerinstitut e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist, Einrichtungen gemeinnütziger oder mildtätiger Art zu schaffen, zu betreiben und zu fördern, die selbstlos im besonderen Personen dienen, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Im Mittelpunkt steht die Arbeit für und mit älteren Menschen. Für diesen Personenkreis unterhält der Verein Einrichtungen mit unterschiedlichen, den Bedürfnissen dieser Zielgruppe angepassten Angeboten.
3. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, im Zusammenwirken mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege die Tätigkeit der öffentlichen Träger im Bereich der offenen Sozialarbeit zu ergänzen. Sein Bestreben ist darauf gerichtet, in der Bevölkerung den Helferwillen zu wecken und zur Beteiligung an sozialer Arbeit anzuregen. Außerdem will der Verein durch eigene Forschung und Auswertung seiner Erfahrungen zur Entwicklung der Sozialarbeit beitragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können - mit Ausnahme der angestellten Mitarbeiter des Vereins - natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen des öffentlichen

und privaten Rechts werden, die Zweck und Zielsetzung des Vereins bejahen und nach Kräften fördern. Über die Aufnahme als Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2. Mitglieder des Vereins, die sich in hervorragender und besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
3. Diejenigen Mitglieder, die außer ihrem jährlichen Mitgliedsbeitrag eine freiwillige Spende mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages zur Verfügung stellen, sind für das Jahr der Spende "fördernde Mitglieder".
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod, bei juristischen Personen oder bei Vereinigungen durch Austritt, Konkurs oder Auflösung oder in allen Fällen durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Ankündigung der Streichung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Ausschließung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
8. Das Mitglied kann seiner Streichung von der Mitgliederliste oder seinem Ausschluss aus dem Verein widersprechen; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

#### **§ 4**

#### **Vereinsmittel**

1. Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge oder Spenden sowie durch Honorareinnahmen, Zuwendungen der öffentlichen Hand und der Stiftung Centrale für private Fürsorge aufgebracht.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt gegenwärtig für natürliche Personen € 70,00, für juristische Personen sowie Vereinigungen € 250,00. Für Inhaber/innen des Frankfurt-Passes beträgt der Mitgliedsbeitrag € 35,00. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Beirat;
4. die Geschäftsführung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere für
  - (1) Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins;
  - (2) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses;
  - (3) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
  - (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
  - (5) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - (6) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss oder die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Vereinsinteresse sie erfordert oder wenn sie mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vereinsvorsitzenden verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen sowie mindestens ein Viertel sämtlicher Stimmen der Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Mangels Beschlussfähigkeit beruft der Vorstand eine

weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Leiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben und in Abschrift den Mitgliedern zu übersenden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftspolitik des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister, von denen jeder selbständig den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann.
2. Der Vorstand beschließt insbesondere über
  - (1) Jahresprogramm und Haushalt des Vereins;
  - (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - (3) Vorschläge zur Mittelbeschaffung und -verwendung;
  - (4) Jahresabschluss;
  - (5) Jahresbericht;
  - (6) Aufnahme von Mitgliedern, Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
  - (7) Berufung von Beiratsmitgliedern;
  - (8) Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste;
  - (9) Bestellung der Geschäftsführung und Erlass der Geschäftsordnung;
  - (10) Satzungsänderungen aufgrund des Verlangens von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand kooptiert und müssen durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Bis zu dieser Wahl besteht der Vorstand aus den verbleibenden Mitgliedern.

Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied automatisch aus seinem Amt aus.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.  
Eine Einberufungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.  
Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 8 Beirat**

1. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand durch Anregungen und Vorschläge für die Durchführung und den Ausbau der Vereinstätigkeit im Sinne des § 2 zu unterstützen. Vor wichtigen Entscheidungen des Vorstandes ist der Beirat zu hören.
3. Vorsitzender des Beirats ist der Vereinsvorsitzende.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Zur Führung der Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer sowie gegebenenfalls einen stellvertretenden Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2. Sie hat die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung zu beachten und ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Einberufung dieser Versammlung, die Beschlussfassung und deren Protokollierung gelten die Bestimmungen des § 6.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Stiftung Centrale für private Fürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.